



# ALTENPFLEGE

## FORUM *Verpflegung & Hauswirtschaft*

Nürnberg 2019

# Angebote zur Unterstützung im Alltag: Die Novelle der AVSG und ihre Umsetzung in die Praxis

**DEMENZAGENTUR  
BAYERN**

Freie Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern



Arbeiterwohlfahrt  
Landesverband  
Bayern e.V.



Bayerisches  
Rotes  
Kreuz



Landes-  
Caritasverband  
Bayern

Diakonie   
Bayern



# Übersicht – Angebote zur Unterstützung in Alltag

## Betreuungsangebote

- Ehrenamtlicher Helferkreis
- Betreuungsgruppe
- Qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten

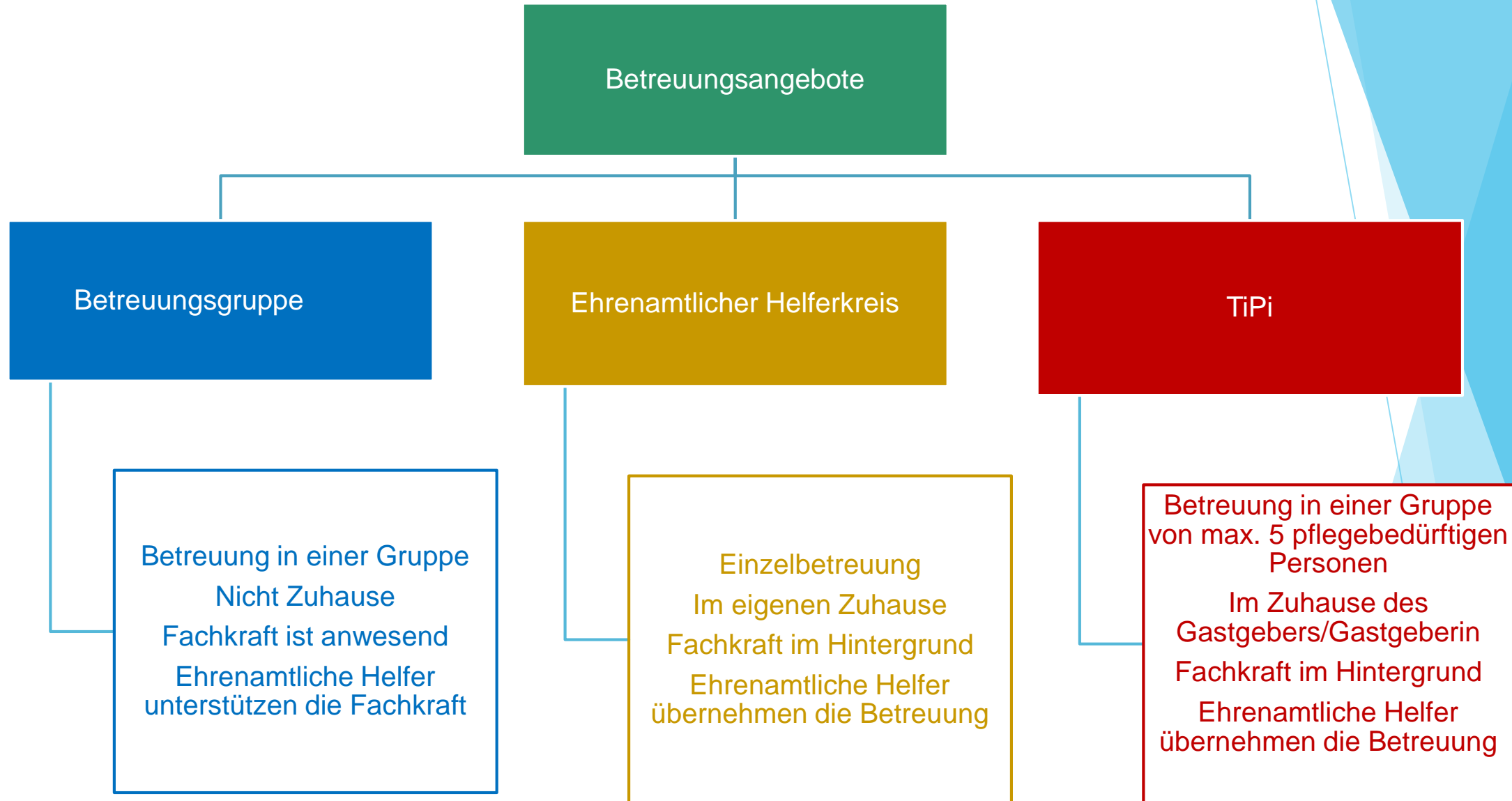
## Entlastung im Alltag

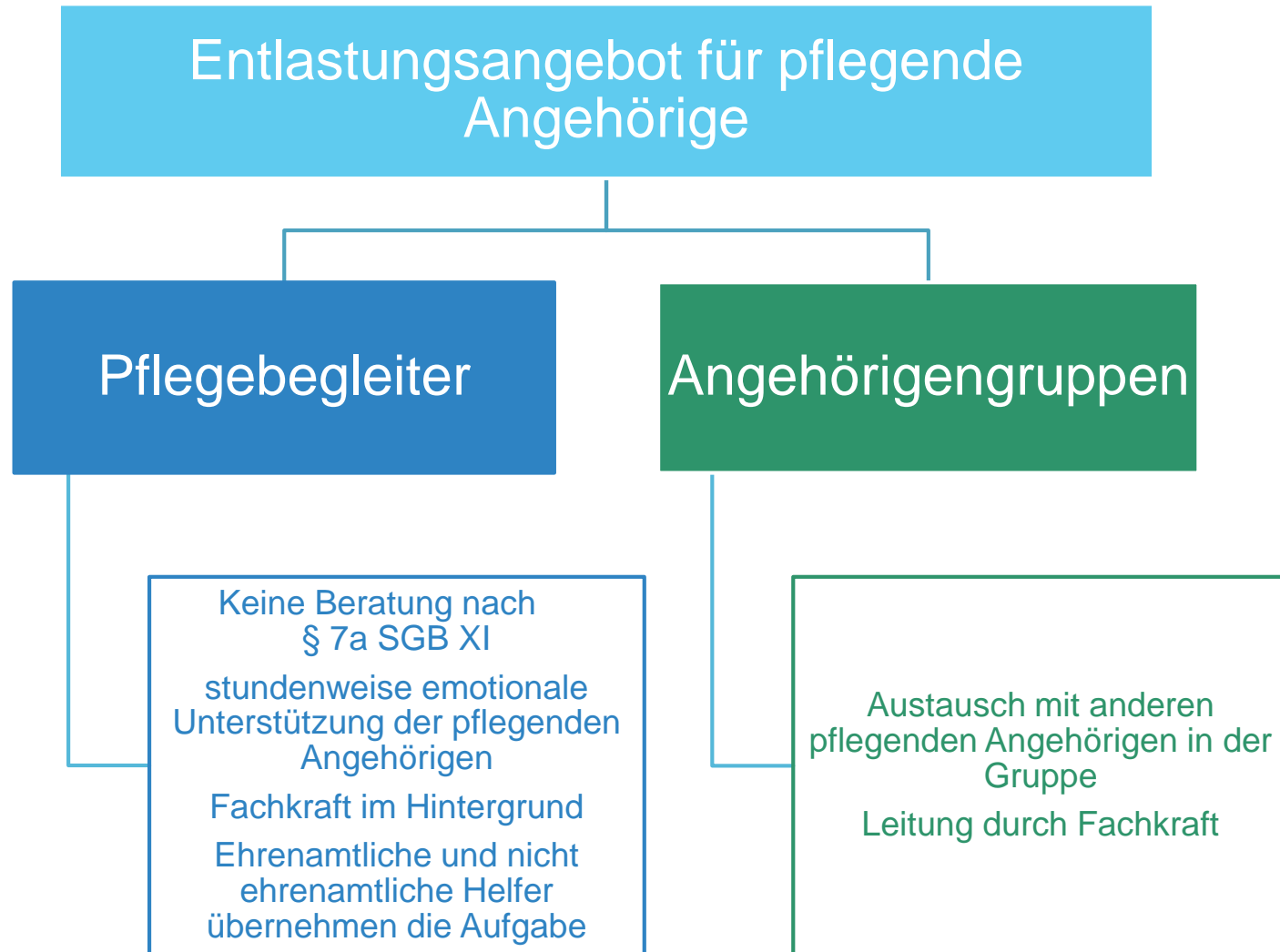
- Alltagsbegleiter
- Haushaltsnahe Dienstleistungen

## Entlastungsangebote

- Pflegebegleiter
- Angehörigengruppe

# Betreuungsangebote





## Entlastung im Alltag

### Alltagsbegleiter

Einzelbetreuung  
Im eigenen Zuhause und darüber hinaus  
Fachkraft muss nicht anwesend sein  
Ehrenamtliche und nicht ehrenamtliche Helfer erledigen „gemeinsam“ Aufgaben des Alltags

### Haushaltsnahe Dienstleistungen

Einzelbetreuung  
Im eigenen Zuhause  
Fachkraft muss nicht anwesend sein  
Ehrenamtliche und nicht ehrenamtliche Helfer übernehmen Aufgaben der Haushaltsführung

# Haushaltsnahe Dienstleistungen

- ▶ Neues Angebot seit 1.1.2017
- ▶ Dienstleistungen, die üblicherweise zur Versorgung im Privathaushalt erbracht werden
- ▶ Hilfe bei Reinigungs- und Ordnungsarbeiten, Verpflegung, Wäschepflege, Blumenpflege, Erledigung des Wocheneinkaufs, Fahrdienste zum Arzt oder auch zu anderen Terminen
- ▶ Handwerkliche Tätigkeiten, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden oder die keinen Bezug zur Hauswirtschaft haben, sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen.
- ▶ Tätigkeiten wie Gartenarbeiten und Schneeräumen sind ebenfalls keine haushaltsnahen Dienstleistungen.

# Rechtliche Grundlagen

Bundes-  
ebene

§ 45 a-d SGB XI

Landes-  
ebene

Teil 8 Abschnitt 5-8 AVSG

Ausgestaltung  
im  
Verwaltungs-  
verfahren

Hinweise zum Vollzug der AVSG Teil 8  
Abschnitt 5 bis 8

# Entlastungsbetrag §45b SGB XI

- ▶ Ab Pflegegrad 1 - 125 € im Monat
- ▶ Einsetzbar für
  - ▶ Leistungen der Tages- oder Nachtpflege,
  - ▶ Leistungen der Kurzzeitpflege,
  - ▶ Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung,
  - ▶ Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a
- ▶ Eine Kostenerstattung in Höhe des Entlastungsbetrags erhalten die Pflegebedürftigen von der zuständigen Pflegekasse oder dem zuständigen privaten Versicherungsunternehmen – gegen Vorlage entsprechender Belege
- ▶ Die Leistung kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden; wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden



# Organisatorische Rahmenbedingungen

## Warum sollte man ein Angebot anerkennen lassen?

- ▶ Eine Anerkennung ermöglicht den Pflegebedürftigen und den Angehörigen die Abrechnung des Entlastungsbetrages mit den Pflegekassen nach §45b SGB XI.
- ▶ Der Träger erhöht durch die Anerkennung die Attraktivität des Angebots für Familien mit einem pflegebedürftigen Menschen.
- ▶ Das Angebot wird auf den Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege veröffentlicht.

## Zentrum Bayern Familie und Soziales

- ▶ Für die Anerkennung ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) zuständig.
- ▶ Auf der Internetseite des ZBFS sind alle benötigten Formulare zu finden.
- ▶ Nur anerkannte Angebote können über den Entlastungsbetrag abrechnen.

## Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

- ▶ Übersicht über die anerkannten und/oder geförderten niedrigschwelligen Betreuungsangebote sowie der Angehörigengruppen in Bayern

# Einzelanerkennung

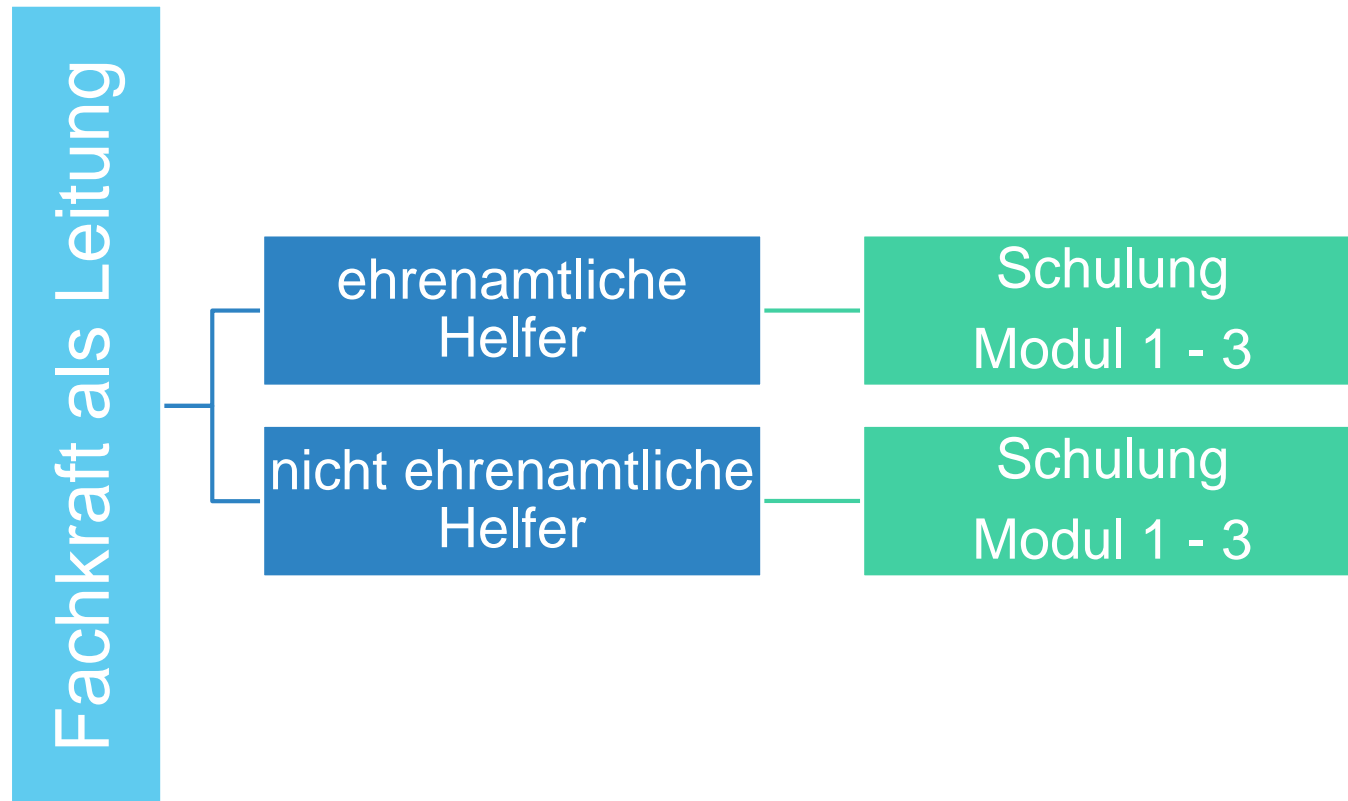
Einzelpersonen können nur in besonders gelagerten Fällen anerkannt werden. (§ 82 Abs. 3 Satz 2 AVSG)

Eine Anerkennung von Einzelpersonen ist ausgeschlossen, es sei denn, eine Einzelperson tritt als Träger eines Helferkreises oder einer Betreuungsgruppe auf oder weist nach, dass bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verhinderung, im Rahmen fester organisatorischer Strukturen, für einen adäquaten Ersatz gesorgt ist.

**NEU:** Darüber hinaus können Einzelpersonen anerkannt werden, wenn eine Vertretung der Helfenden aufgrund eines in der Person des Pflegebedürftigen liegenden zwingenden Grundes (z.B. Autismus – Nachweis durch ärztliches Attest nötig) nicht möglich ist.

# Anerkennungsvoraussetzungen für haushaltsnahe Dienstleistungen

# Übersicht - Organisationsformen



# Fachkräfte zur Leitung

- ▶ Geprüfte Fachhauswirtschafterin bzw. geprüfter Fachhauswirtschafter
- ▶ Staatlich anerkannte Dorfhelferin bzw. staatlich anerkannter Dorfhelfer

NEU: Mit einer Schulung nach dem Modul 1 - Betreuung Pflegebedürftiger und dem Modul 2 – Kommunikation und Begleitung:

- ▶ Hauswirtschafterinnen bzw. Hauswirtschafter
- ▶ Personen mit vergleichbaren Abschlüssen

NEU: Mit einer Schulung nach dem Modul 3 – Unterstützung bei der Haushaltsführung:

- ▶ Pflegefachkräfte
- ▶ Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger
- ▶ Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge
- ▶ Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge
- ▶ Psychologin bzw. Psychologen
- ▶ Gerontologin bzw. Gerontologen
- ▶ Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen

# NEU: Schulung in Modulen

Die ehrenamtlichen und nicht ehrenamtlichen Helfer benötigen eine Schulung mit 40 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten.

Die Schulungsinhalte basieren auf den Schulungsempfehlungen der GKV-Spitzenverbände und dem Verband der Privaten Pflegepflichtkassen e.V. Die Schulung für die ehrenamtlichen Helfer muss vor dem ersten Einsatz abgeschlossen sein.

Angemessen geschult und fortgebildet bedeutet, dass Personen, ohne Leitungs-, Schulungs- und Fortbildungsfunktion nach Maßgaben des Schulungskonzepts geschult werden müssen (= alle Helfer).

Das neue Schulungskonzept unterteilt sich in drei Module. Alle Angebote zur Unterstützung im Alltag haben nun die gleiche Schulung. Das ermöglicht den Trägern die ehrenamtlichen und nicht ehrenamtlichen Helfer flexibler in allen Angeboten zur Unterstützung im Alltag einzusetzen.

# Schulungsinhalte – Modul 1

## **Modul 1 – Betreuung Pflegebedürftige**

**15 UE**

Alterstypische Erkrankungen bzw. Einschränkungen, insbesondere

- Demenz
- Zustand nach Apoplex
- Multimorbidität

Grundlagen der pflegerischen Versorgung

- Ressourcenorientierter Ansatz
- Biografiearbeit
- Aktivierung
- Validation
- Umgang mit Hilfsmitteln (z.B. Rollator, Rollstuhl, Brille, Hörgerät)

Möglichkeiten der Alltagsbegleitung

Notfallhandeln:

- Überprüfung der Vitalzeichen
- Absetzen eines Notrufs
- lebensrettende Sofortmaßnahmen

Rechtliche Rahmenbedingungen (Schweigepflicht, Datenschutz)

# Schulungsinhalte – Modul 2

## **Modul 2 – Kommunikation und Begleitung**

**15 UE**

Kommunikation und Gesprächsführung:

- Verbale/nonverbale Kommunikation
- Regeln einer wertschätzenden Kommunikation
- Strategien zur Konfliktlösung
- Grundsätze der Kommunikation mit Menschen mit Demenz

Subjektive und objektive Belastungsfaktoren pflegender Angehöriger

Selbstfürsorge pflegender Angehöriger

Beratungs-, Entlastungs-, Betreuungs- und Pflegeangebote im regionalen Kontext

Zusammenarbeit und Vernetzung mit allen Akteuren zur Optimierung der Situation des Betroffenen

Grundlagen der Pflegeversicherung und des Betreuungsrechts

Rolle der Helfenden und Selbstmanagement



# Schulungsinhalte – Modul 3

## **Modul 3 – Unterstützung bei der Haushaltsführung**

**10 UE**

Grundsätze der Hygiene:

- Persönliche Hygiene
- Produkt- und Arbeitsplatzhygiene
- Hygiene im häuslichen Bereich

Reinigung und Pflege des Wohnbereichs:

- Mechanische und chemische Reinigungsverfahren
- Materialgerechte Auswahl von Reinigungs- und Pflegemitteln
- Reinigung und Pflege von Textilien:
- Waschen unter Berücksichtigung der Pflegesymbole
- Schrankfertige Aufbereitung der Wäsche

Ernährung und Verpflegung:

- Lebensmittelbevorratung und Speisenzubereitung
- Ernährungsbezogene Besonderheiten im Alter
- Grundregeln der Ernährung bei Diabetes mellitus
- Speisenzubereitung bei Schluckstörungen und Demenz
- Umgang mit verändertem Trinkverhalten

Aktivierende Beteiligung der Pflegebedürftigen an hauswirtschaftlichen Tätigkeiten

Unfallverhütung

# Schulung - Fachkräfte

Um eine Schulung und/oder Fortbildung im Bereich der Angebote zur Unterstützung im Alltag abhalten zu dürfen, benötigt man eine der folgenden Qualifikation:

## **Modul 1 und Modul 2**

- ▶ Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge
- ▶ Personen, die einen Studiengang in Gerontologie oder Psychologie abgeschlossen haben
- ▶ Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen

Mit einer einschlägigen Fort- oder Weiterbildung\*:

- ▶ Pflegefachkräfte
- ▶ Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger
- ▶ Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge

\*Zu einer einschlägigen Fort- oder Weiterbildung zählt:

- ▶ anerkannte Fortbildung der Angehörigenarbeit
- ▶ Weiterbildung „Gerontopsychiatrische Pflege und Betreuung gemäß §§ 83 ff. der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) vom 27. Juli 2011 in der jeweils geltenden Fassung
- ▶ Abschluss eines Studiengangs im Bereich der Pflege
- ▶ Pflegeberatung nach § 7a SGB XI

# Schulung - Fachkräfte

Um eine Schulung und/oder Fortbildung im Bereich der Angebote zur Unterstützung im Alltag abhalten zu dürfen, benötigt man eine der folgenden Qualifikation:

## Modul 3

- ▶ Hauswirtschafterinnen bzw. Hauswirtschafter
- ▶ geprüfte Fachhauswirtschafterin bzw. geprüfter Fachhauswirtschafter
- ▶ staatlich anerkannte Dorfhelferin bzw. staatlich anerkannter Dorfhelfer
- ▶ Personen mit einer vergleichbaren Qualifikation

# Fortbildung

- ▶ Grundsätzlich müssen Fortbildungen regelmäßig angeboten werden, sie sind aber nicht an eine Mindestanzahl pro Jahr gebunden.
- ▶ Die Inhalte obliegen der leitenden Fachkraft.
- ▶ Wenn Sie eine **Förderung für Fortbildungen** im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag erhalten möchten, dann müssen Sie **mindestens acht Fortbildungseinheiten à 45 Minuten pro Jahr** für die ehrenamtlichen und nicht ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer anbieten. Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei sechs Personen, die in den Angeboten zur Unterstützung im Alltag tätig sind/werden.

# Organisatorische Rahmenbedingungen

Jedes Angebot benötigt ein Konzept zur Qualitätssicherung

Aus dem Konzept zur Qualitätssicherung müssen sich außerdem folgende Inhalte ergeben:

- ▶ Kontaktdaten
- ▶ Zielgruppe des Angebots
- ▶ Leistungsform
- ▶ Regionale Verfügbarkeit des Angebots (Stadt und/oder Landkreis)
- ▶ Angaben zur Qualifikation der leitenden Fachkraft
- ▶ Angaben zur Qualifikation der ehrenamtlichen und nicht ehrenamtlichen Helfer
- ▶ Informationen zur Schulung, Fortbildung und Anleitung der Helfer
- ▶ Höhe der Kosten, die dem Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt werden
- ▶ Höhe der bezahlten Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Helfer
- ▶ Informationen zum Grund- und Notfallwissen
- ▶ Änderungen im Konzept müssen dem ZBFS mitgeteilt werden.

# Organisatorische Rahmenbedingungen

Das Angebot muss auf Dauer ausgerichtet sein und die Betreuung und Entlastung muss verlässlich angeboten werden.

Bei der Beschäftigung der eingesetzten Kräfte müssen die einschlägigen sozial- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie das Mindestlohngesetz beachtet werden.

Der Träger ist für ausreichend Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung und Unfallversicherung) verantwortlich.

# Organisatorische Rahmenbedingungen

## Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche dürfen keine unangemessen hohe **Aufwandsentschädigung** erhalten.

Das bedeutet, dass die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen deren Aufwendungen für Ihr ehrenamtliches Engagement nicht offenbar übersteigen darf.

## NEU:

Sofern die Aufwandsentschädigung, die ehrenamtlich Tätige für ihr Mitwirken bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag erhalten, die Summe von durchschnittlich 200 € im Monat nicht übersteigt, ist nicht davon auszugehen, dass diese Entschädigung die tatsächlichen Aufwendungen der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer offenbar übersteigt.

Die Aufwandsentschädigung darf die Mindestentgelte in Bayern gemäß Dritte Pflegearbeitsbedingungenverordnung (aktuell 11,05 €) nicht übersteigen („Mindestlohn Pflege“).

# Höhe der Kostenbeiträge

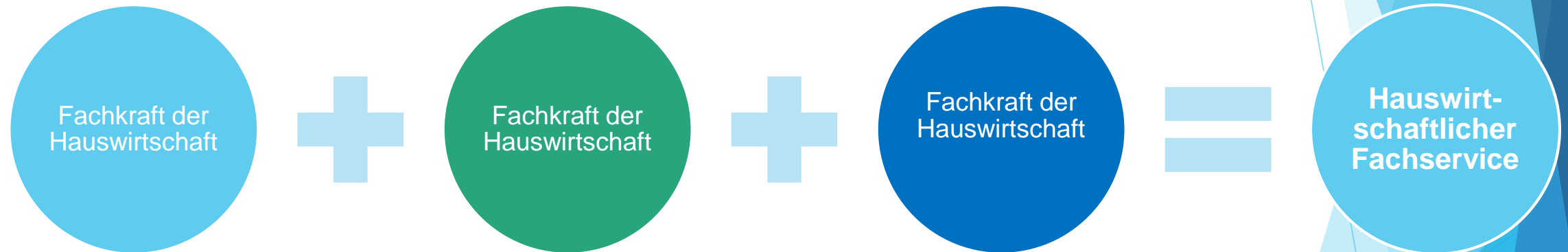
§45b Abs. 4 SGB XI: „Die für die Erbringung von Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 verlangte Vergütung darf die Preise für vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht übersteigen...“

Die Höhe der Kostenbeiträge für haushaltsnahe Dienstleistungen muss unter 24,96 €/h liegen.



# Praxismodell 1

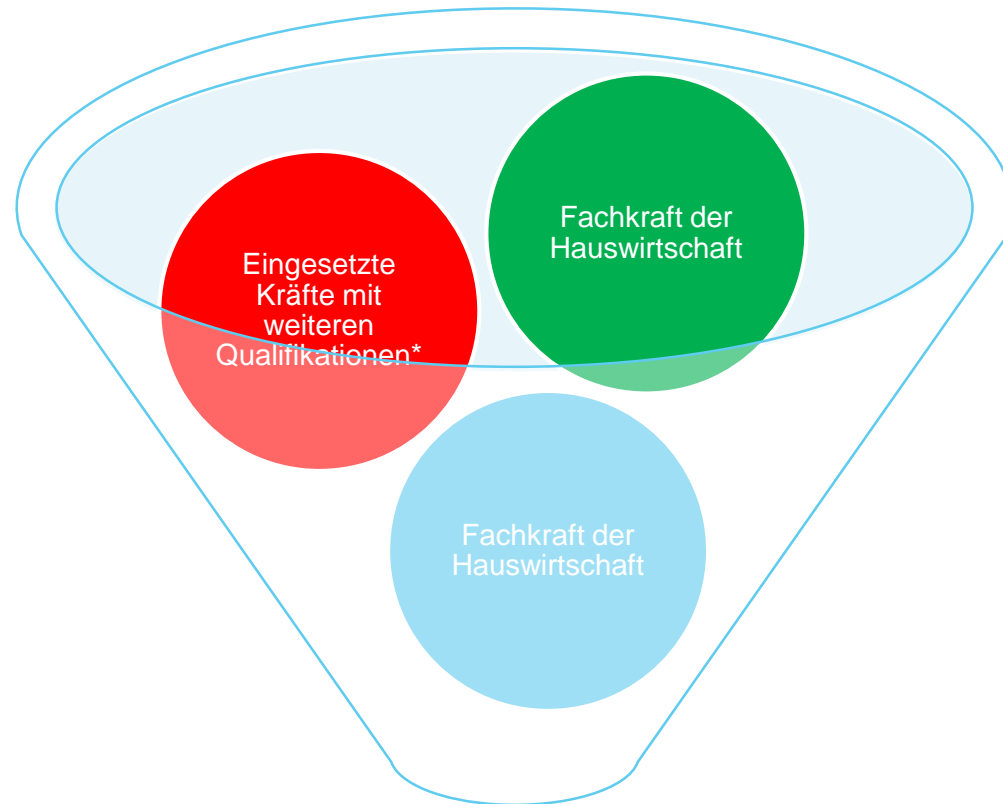
## Der Hauswirtschaftliche Fachservice



Notwendige Schulungen sind je nach Qualifikation zu absolvieren!

# Praxismodell 2

## Kombination von verschiedenen AUA



- \*  
Pflegefachkräfte  
Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger  
Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge  
Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge  
Psychologin bzw. Psychologen  
Gerontologin bzw. Gerontologen  
Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen

Notwendige Schulungen sind je nach Qualifikation zu absolvieren!

**Haushaltsnahe Dienstleistung mit  
Alltagsbegleitung und Pflege**



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Demenzagentur Bayern (in Nürnberg)  
[info@demenzagentur-bayern.de](mailto:info@demenzagentur-bayern.de)